

Satzung

der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes
vom 01.03.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Leistungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält als öffentliche Aufgabe gemäß § 6 RettG NRW zwei Rettungswachen im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, zu befördern. Notfallpatienten haben Vorrang.
- (3) Die Leistungen der Rettungswachen werden mit Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen erfüllt.
- (4) Neben den gesetzlichen Aufgaben können die Rettungswachen den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial übernehmen.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet entsprechend Anwendung, wenn und soweit die Stadt Castrop-Rauxel die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat und von diesen durchführen lässt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Leistungen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Erhebung erfolgt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.

§ 4 Gebührensschuldner und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, sie bestellen lässt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (2) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Alarmierung in guter Absicht).
- (3) Bedürftigen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.
- (6) Die Stadt Castrop-Rauxel haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitpersonen) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Steht die nach der Satzung zu erhebende Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zu der im Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistung, so wird die Gebühr berichtigt.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Übersteigt bei einem Krankentransport der Zeitraum zwischen Patientenübergabe und Patienten(wieder)aufnahme 60 Minuten, wird neben dem Rücktransport zusätzlich auch die Wartezeit für jede weitere Viertelstunde mit 10 € berechnet.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die nach dem anliegenden Gebührentarif zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und ist an den Rechnungssteller zu entrichten.
- (2) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransports kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2019 außer Kraft.

Gebührentarif gemäß § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel.

1. Einsätze ab jeweiliger Rettungswache

Personentransport pro Fahrt und Person oder rettungsdienstliche Behandlung vor Ort ohne Transport.

Eine Fahrt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Fahrt vom Einsatzort zum Zielort. Werden zusätzlich vom Zielort Fahrten zu weiteren Zielorten oder ein Rücktransport durchgeführt, handelt es sich um mehrere Fahrten.

Rettungswagen **559 €**

Krankentransportwagen **420 €**

Der Transport von Blutkonserven oder Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial wird mit einem hierfür geeigneten Fahrzeug durchgeführt. **230 €**

2. Transporte ab dem 51. Fahrkilometer

Grundgebühr wie zu Ziff. 1 zuzüglich ab dem 51. Kilometer je gefahrenem Kilometer

3 €

3. Notarzteeinsatz

Notarzteeinsatz einschließlich Fahrzeug, Rettungsdienstpersonal und medizinischem Equipment je behandelte Person
ggfs. zuzüglich Transportgebühren nach Nr. 1 oder 2

883 €

4. Mitnahme von Begleitpersonen

Eine Begleitperson wird für jeden Kranken und Verletzten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson wird die Beförderungsgebühr wie für einen Kranken oder Verletzten berechnet.

Anspruch auf Mitnahme besteht nur für die eigentliche Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.

Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Rettungsdienst- und Feuerwehrangehörige gelten nicht als Begleitpersonen.

Diese Gebühren gelten auch für ein bestelltes aber nicht in Anspruch genommenes Fahrzeug sobald dieses ausgefahren ist.

Innerhalb der im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Vorhaltezeiten der Krankentransportwagen erfolgt ein Krankentransport ausschließlich mit einem KTW und wird dementsprechend abgerechnet.

Transporte außerhalb der Vorhaltezeiten von Krankentransportwagen werden ausschließlich mit dem Rettungswagen (RTW) durchgeführt und als "Rettungstransport" abgerechnet. Gleiches gilt für Transporte stark übergewichtiger Personen, die aus technischen Gründen lediglich mit einem Schwerlast RTW durchgeführt werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27.02.2020

K r a v a n j a
Bürgermeister